

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 06.10.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 6. Oktober 1927.) 56. Stück.

Inhalt:

Nr. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1927, betreffend Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921.

Nr. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921.
Oldenburg, den 3. Oktober 1927.

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921 wird wie folgt geändert:

1.

Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Wahlkommissar hat zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise in den Tageblättern oder durch Anschlag oder dergl. aufzufordern.

2.

Im § 20 wird zwischen Satz 1 und 2 folgender neuer Satz eingeschoben:

Fehlt es an einem Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers als Kennwort.

3.

a) Der § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Wahlkommissar hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner der Wahlvorschläge in ortsüblicher Weise in den Tageblättern oder durch Anschlag oder dergl. bekanntzumachen. Dabei sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie zeitlich beim Wahlkommissar eingegangen sind, fortlaufend zu beziffern.

b) Der § 35 erhält folgenden dritten Absatz:

Ferner hat der Wahlkommissar spätestens am vierten Tage vor der Wahl den Inhalt des im Wahlkreis zu verwendenden Stimmzettels (§ 50) öffentlich bekanntzumachen.

4.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Jede Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Die Gemeinden können nach den örtlichen Verhältnissen vom Gemeindevorstande in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden.

5.

Hinter § 37 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

§ 37a.

Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außer-

halb der Anstalt auffuchen können, können ein oder mehrere eigene Stimmbezirke gebildet werden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß sich die Abstimmung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe.

6.

In § 40 Abs. 2 Zeile 2 von unten werden die Worte „des § 50 Abs. 3 und“ gestrichen.

7.

Hinter § 41 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

4. Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten.

§. 41a.

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Wahlbezirke gebildet (§ 37a), so wird die Abstimmung nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörden fordern von der Anstaltsleitung ein Verzeichnis über die voraussichtlich vor der Wahl nicht aus der Anstalt zu entlassenden Wahlberechtigten, streichen sie nach Ablauf der Einspruchsfrist in den allgemeinen Wahllisten und übernehmen sie in eine Sonderliste.
2. Die Wahlvorsteher (§ 38) tragen für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen nicht in dem Wahlbezirk stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen Anstalten eines solchen Wahlbezirks verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes aufgestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Wahl erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, wohin die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Wahl in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Wahlzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung von Wahlbezirken, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Ort und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Wahl bekanntzugeben, ebenso dem Wahlkommissar.
5. Das Ergebnis wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.
6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Wahlabgabe und Ergebnisermittlung durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Wahlen.

8.

§ 43 erhält folgenden Wortlaut:

Gewählt wird mit Stimmzetteln in mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlägen.

9.

Der § 44 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stimmzettel werden durch den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt; sie sind rechtzeitig unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeindebehörden an die Wahlvorsteher zu überweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlage er seine Stimme geben will.

10.

In § 45 wird der erste Absatz gestrichen.

11.

In § 49 Abs. 2 ist hinter Satz 4 folgender neuer Satz einzufügen:

a) In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 41a) dürfen kleinere Stimmurnen verwandt werden.

b) In Abs. 3 ist in Zeile 3 das Wort „Vorrichtungen“ durch das Wort „Schutzvorrichtungen“ zu ersetzen.

In Abs. 3 sind in der letzten Zeile die Worte „in den Umschlag zu legen vermag“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „behandeln und in den Umschlag legen kann“.

Dem Abs. 3 ist folgender neuer Satz hinzuzufügen:

In den Nebenräumen oder den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.

c) Im Abs. 4 ist in Zeile 2 nach der Bezeichnung „Abs. 1“ einzufügen „und 3“.

12.

Der § 50 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des sonstigen Kennworts und Hinzufügung der ersten fünf Bewerber jedes Wahlvorschlages enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag weniger als fünf Bewerber, so sind deren Namen in den Stimmzettel aufzunehmen. Die Wahlvorschläge werden fortlaufend beziffert (§ 35 Abs. 1 letzter Satz) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

Die Stimmzettel sollen 9:12 Zentimeter groß und von weißem oder weißlichem Papier sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe kann abgewichen werden, wenn es der Ausdruck nach Abs. 1 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen.

Die Umschläge, die unbeschadet der Vorschrift des § 45 sonst kein Kennzeichen haben dürfen, sollen 12:15 Zentimeter groß, undurchsichtig und amtlich abgestempelt sein. Hat das Ministerium von der Befugnis des § 45 Gebrauch gemacht, so müssen Stimmzettel und Umschläge mit der Bezeichnung „Gemeindewahl“ versehen sein.

Umschläge und Stimmzettel sind in ausreichender Zahl in den Wahlräumen bereitzuhalten.

13.

Der § 53 erhält folgenden Wortlaut:

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er Umschlag und Stimmzettel. Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch und kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst

erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

Danach tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

Auf Erfordern hat sich der Wähler gegenüber dem Abstimmungsvorstand über seine Person auszuweisen.

Wähler, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben. Hat das Ministerium von der Befugnis des § 45 Gebrauch gemacht, so hat der Wahlvorsteher Stimmzettel, die in einem Umschlag abgegeben werden, auf welchem die Bezeichnung „Gemeindewahl“ fehlt, ebenfalls zurückzuweisen.

Der Wahlvorsteher hat darüber zu machen, daß die Wähler die amtlichen Stimmzettel erhalten, und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

14.

Im § 57 ist in Zeile 5 hinter dem Worte „übergibt“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen, der Rest des

Paragraphen zu streichen und folgender neuer Satz 2 anzufügen:

Der Wahlvorsteher liest aus dem Stimmzettel den Wahlvorschlag vor, dem die Stimme gegeben worden ist, und übergibt sodann die Stimmzettel und die Umschläge einem anderen Beisitzer. Die gleichlautenden Stimmzettel werden gesondert gesammelt und bis zum Ende der Abstimmung unter Aufsicht des Beisitzers belassen.

15.

Der § 58 erhält folgenden Wortlaut:

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag oder in einem Umschlage übergeben worden sind, auf dem die gemäß § 45 vorgeschriebene Bezeichnung „Gemeindewahl“ fehlt;
2. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind;
3. aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist;
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind;
6. auf denen die gemäß § 45 vorgeschriebene Bezeichnung „Gemeindewahl“ fehlt;
7. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

16.

§ 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise wird das Ergebnis der Wahl in ortsüblicher Weise in den Tageblättern oder durch Anschlag oder dergl. bekanntgegeben.

17.

Im § 76 Abs. 2 wird hinter dem ersten Satz folgender neuer Satz eingeschoben:

Die Feststellung kann durch den Wahlkommissar allein erfolgen, wenn Zweifel über den zu berufenden Ersatzmann nicht bestehen.

18.

Der § 82 wird gestrichen.

19.

1. In der Anlage 3 Seite 680 sind in der achten Druckzeile hinter dem Wort „Umschläge“ die Worte „und Stimmzettel“ einzuschalten.

2. In der neunten Druckzeile sind vor dem Wort „Umschlag“ die Worte „Stimmzettel und einen“ einzufügen.

3. Zwischen der dritten und vierten Druckzeile von unten ist folgende Ziffer 5 einzuschalten:

5. weil der Wähler in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte, . . . Stimmzettel.

4. a) Auf Seite 682 sind in Abs. 2 unter Ziffer 4 die Worte „nicht von weißem oder weißlichem Papier waren“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen: „als nicht amtlich hergestellte erkennbar waren“.

b) Unter Ziffer 5 sind die Worte „sie mit einem Kennzeichen versehen waren“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „aus der zulässigen Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war.“

c) Unter Ziffer 6 sind die Worte von „weil sie“ bis einschließlich „enthielten“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigegeben war“.

d) Unter Ziffer 7 sind die Worte von „weil sie“ bis einschließlich „enthielten“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen waren“.

e) Die Ziffern 8 und 9 nebst dem dazu gehörigen Wortlaut sind zu streichen. Die bisherige Ziffer „10“ erhält die Ziffer „8“, die bisherige Ziffer „11“ erhält die Ziffer „9“. Unter der neuen Ziffer 8 ist hinter der Bezeichnung „§ 45“ die Bezeichnung „Abs. 2“ zu streichen.

f) Die bisherige Ziffer „12“ erhält die Ziffer „10“, die bisherige Ziffer „13“ erhält die Ziffer „11“.

g) Auf Seite 682 ist in der dritten Druckzeile von unten statt der Ziffer „13“ die Ziffer „11“ zu setzen.

20.

Diese Änderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. Oktober 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.